

SATZUNG

des Modell - Flug - Club Kösching e.V.

§1

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, den Modellflugsport zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, ohne parteipolitische Bestrebung.
3. Abgabenordnung vom 16.03.76. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
Die Ausübung geordneten Modellsports,
die Erstellung und Instandhaltung der erforderlichen Baulichkeiten, des Modellflugplatzes, der Geräte usw.

§2

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Modell-Flug-Club Kösching".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kösching.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder.
3. Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§4

Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme des Mitglieds muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
2. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:
bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
wenn ein Mitglied trotz 2-facher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist,
bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
Dem Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.
4. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und sonstige Ansprüche des Vereins bleiben unberührt.
5. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Antrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§5

Aufnahmegebühr. Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt in den Verein wird die Aufnahmegebühr sofort fällig.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Monatsbeiträge werden jeweils jährlich durch den Verein, bis zum 31.01 im Voraus fällig. Wenn nicht anders mit dem Mitglied vereinbart, wird der Betrag mittels Bankeinzug abgebucht.
4. Der Vorstand hat das Recht, unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Aufnahmegebühr und die Beiträge zu stunden oder ganz zu erlassen.

§6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahre und Ehrenmitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) aus zwei Beisitzern
- f) aus zwei Platzwarten
- g) Zum Vorstand gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.

§10

Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. • und 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs 1) bleibt unberührt.
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Einberufung erfolgt formlos unter Angabe des Ortes und der Zeit mindestens 3 Tage vor der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Die Platzwarte sind für die Regelung des Flugbetriebes, die Instandhaltung des Flugplatzes und der Geräte zuständig.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt ein vom Ausschuss bestimmtes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben. Handelt es sich um den 1. • oder 2. Vorsitzenden so ist der Ersatzmann zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§11

Beisitzer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Beisitzer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Beisitzer nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§12

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse und Berater für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung der Aufgabenbereiche sowie die Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder obliegt dem Vorstand

§13

Mitgliedsversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliedsversammlung wird spätestens im dritten Monat eines Jahres abgehalten. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Mitgliedsversammlung sind mündlich beim Vorstand vor der Mitgliedsversammlung einzureichen. Über Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen kann auf der Mitgliedsversammlung kein Beschluss gefasst werden.
2. Mitgliedsversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen, durch den Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
3. Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§14

Aufgaben der Mitgliedsversammlung

Die Mitgliedsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Beisitzer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. (1) über die Auflösung des Vereins
(2) Satzungsänderungen
(3) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu beschließen.

§15

Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliedsversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende hat diese Befugnis als Stellvertreter nur wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliedsversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliedsversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anders vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen beiden Kandidaten das Los.
5. Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges statt, welche die gleiche Stimmzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen Kandidaten das Los.
6. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§16

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren vollgeänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung des § 1 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine Zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
2. Der Beschluss den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende als gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richtet.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Die Auflösungsversammlung bestimmt auch, was mit einem evtl. noch vorhandenen Vereinsvermögen zu geschehen hat.

§18

Schlussbestimmung

Bei allen Fragen, in denen die Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des Vereinsvorsitzenden oder des Vorstandes so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.